

SATZUNG DER GEMEINDE BOVENAU, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 "AM HÜNENGRAB"

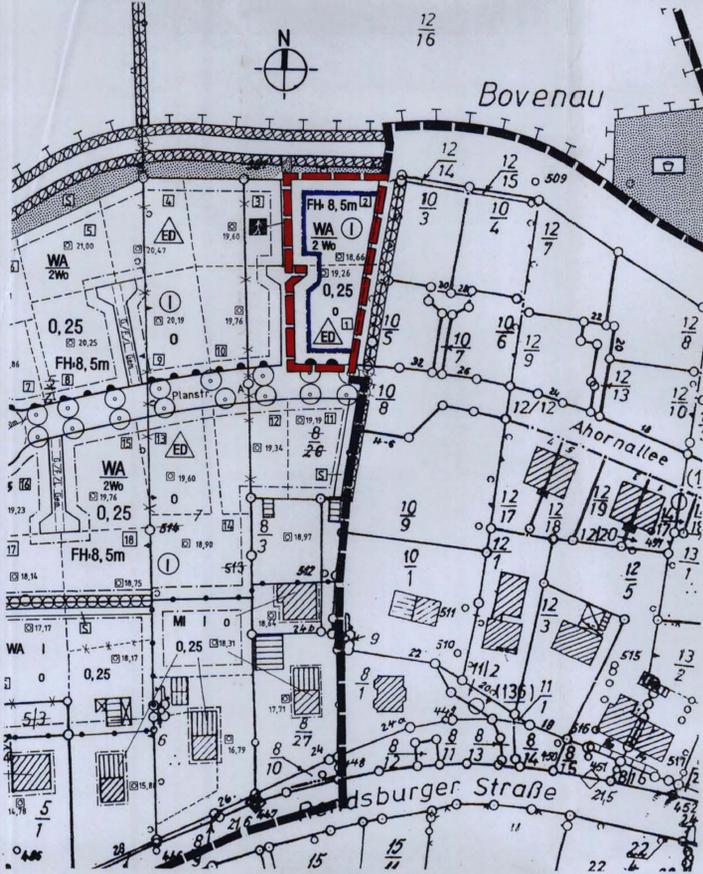
FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER "RENSBURGER STRASSE (L 47)" UND WESTLICH DER "AHORNALLEE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9.12.02 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Am Hünengrab" für das Gebiet nördlich der "Rensburger Strasse (L 47)" und westlich der "Ahornallee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A):

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990/1993.

Planzeichnungsausschnitt (M 1:1.000)



Zeichenerklärung:

Festsetzungen:

Planzeichen

WA	Allgemeines Wohngebiet
0,25	Grundflächenzahl
①	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
FH-8,5m	Firsthöhe über Oberkante Erdgeschossfußboden
0	Offene Bauweise
ED	Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
—	Baugrenzen
2Wo	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Einzelhaus/Doppelhaus
—	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

Darstellungen ohne Normcharakter:

---	In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt
□	Grundstücksnummern
⊠	Höhenpunkt über Normalnull (NN)

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 4 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
§ 9 Abs. 7 BauGB

Text (Teil B):

Ziffer "2. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen: Garagen und Stellplätze gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig." entfällt.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.5.01.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 9.8.01 bis 31.8.01 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 25.10.01 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 3.8.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.10.01 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 3.12.01 bis 4.1.02 während folgender Zeiten von 10 bis 18 Uhr in der Zeit vom 8.12.01 bis 12.01.02 in der Zeit vom 14.12.01 bis 18.01.02 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 13.11.01 bis 28.11.01 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
Bovenau, den 6.12.02

(Bürgermeister)
- Der katastermäßige Bestand am 6.12.02 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 9.12.02 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.12.02 bis 14.01.03 während folgender Zeiten von 10 bis 18 Uhr erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 10.12.02 bis 14.01.03 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 9.12.02 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Bovenau, den 9.12.02

(Bürgermeister)

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Bovenau, den 9.12.02

(Bürgermeister)

- Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.12.03 bis 18.2.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Schadensansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18.2.03 in Kraft getreten.

Bovenau, den 5.3.03


(Bürgermeister)

GEMEINDE BOVENAU
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

BEBAUUNGSPLAN NR. 5
"AM HÜNENGRAB"
1. ÄNDERUNG 1. AUSFERTIGUNG



PLANVERFASSER:
PLANUNGS WERK STATT NORD
DIPL.-ING. WOLFGANG HOMEYER
FEUERBACHSTR. 10, D-24107 KIEL
TEL. 0431-54 69 856 / FAX: 0431-54 69 857

06.12.2002
DIPL.-ING. STADTPLANER
WOLFGANG HOMEYER
FEUERBACHSTRASSE 10
24107 KIEL
TEL. 0431-54 69 856
